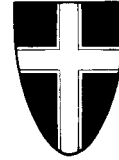


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-1377-2/88

Wien, 20. Juli 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes,
betreffend Versuche an leben-
den Tieren (Tierversuchsgesetz
1988);
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	51. GE/9 88
Datum:	25. JULI 1988
Verteilt	25. JULI 1988 <i>[Signature]</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

[Signature]

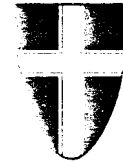
Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

[Signature]

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

Beilage
(25fach)

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **42800-2139****MD-1377-2/88****Wien, 20. Juli 1988**

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
betreffend Versuche an leben-
den Tieren (Tierversuchsgesetz
1988);
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme**

zu GZ. 5436/23-7/88

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Auf das do. Schreiben vom 31. Mai 1988 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Einleitend wird festgestellt, daß das Amt der Wiener Landesregierung die Vornahme von Tierversuchen zwar nicht grundsätzlich ablehnt, sie aber nur in jenem Rahmen für gerechtfertigt hält, in dem solche Versuche ausreichend begründet und im Sinne einer Güterabwägung unerläßlich sind. Im Sinne dieser Vorstellung wurde in das neue Wiener Tierschutz- und Tierhallegesetz, LGB1. für Wien Nr. 39/1987, ein Verbot

- 2 -

jener Tierversuche aufgenommen, die kompetenzrechtlich in den Regelungsbereich des Landes fallen.

In diesem Zusammenhang darf weiters nicht übersehen werden, daß ein Tierversuchsgesetz unter dem Aspekt "Schutz der Tiere vor Quälerei" zu beurteilen ist, und sein Hauptzweck die Bewahrung der Tiere vor unnötigen Schmerzen, Schäden und Leiden sowie die Beschränkung der Tierversuche auf ein unumgängliches Ausmaß zum Ziele haben sollte. Der vorliegende Entwurf entspricht nach ha. Auffassung diesen Zielsetzungen nicht und stellt für den Gedanken des Tier-schutzes einen Rückschritt dar. Der Entwurf erscheint auch nicht geeignet, eine Reduzierung der Tierversuche herbeizuführen. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, welche positiven Auswirkungen eine Abweichung vom bisherigen System der Genehmigung der Tierversuche haben soll, zumal sich das Tierversuchsgesetz 1974 im Prinzip bewährt hat und es lediglich einiger Anpassungen - wie dies im Entwurf einer Änderung dieses Gesetzes vom Februar 1986 vorgesehen war - bedurft hätte.

Der Entwurf sieht keine verschärften Überprüfungs-möglichkeiten von Tierversuchen vor, vielmehr werden die Eingriffsmöglichkeiten der Behörden wesentlich eingeschränkt. Ein Großteil der von Versuchen betroffenen Tiere (wie Mäuse, Ratten, Meerschweinchen, Kaninchen u.a.m.) sowie jene Versuche an Tieren, die unter Schmerzausschaltung vorgenommen werden, werden von der Bewilligungspflicht nicht erfaßt und sind damit der behördlichen Einflußnahme zumindest teilweise entzogen.

Stattdessen ist eine nach ha. Auffassung unnötige Bewilligungspflicht von Tierversuchseinrichtungen vorgesehen, die mit einem großen Behördenaufwand verbunden ist und letztlich wohl kaum eine Verbesserung der Situation her-

- 3 -

beiführen wird. Bisher sind Probleme eher im Zusammenhang mit der Prüfung der Notwendigkeit von Tierversuchen aufgetreten als mit den bei deren Durchführung herrschenden Rahmenbedingungen. Derartige Fragen (Unterbringung der Versuchstiere, Beistellung des fachkundigen Personals usw.) sollten wie bisher im Rahmen eines einheitlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden.

Im übrigen mangelt es in dem Entwurf auch an über den unmittelbaren Regelungszweck hinausgehenden Vorschriften zur Vermeidung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten von Tieren auf Menschen bzw. auf die Umwelt überhaupt.

Das Amt der Wiener Landesregierung regt an, Einrichtungen zu schaffen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, damit an einer zentralen Stelle vergleichbar einer Datenbank die Ergebnisse in- und ausländischer Tierversuche zur Verfügung gestellt werden können, um weitere Tierversuche auf demselben Gebiet damit überflüssig zu machen.

Ungeachtet der gewichtigen grundsätzlichen Bedenken gegen den ausgesendeten Entwurf, geben einzelne Bestimmungen noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu § 2:

Die Definition des Begriffes "Tierversuch" ist zu weit gefaßt. Nach der vorliegenden Formulierung wären auch reine Fütterungsversuche, selbst wenn sie sicher keine Schmerzen oder Leiden für die beteiligten Tiere erwarten ließen, anlagemäßig einem behördlichen Genehmigungsverfahren (§ 6) unterworfen. Dies würde eine unnötige Belastung der Behörde darstellen, ohne daß den betroffenen Tieren damit gedient wäre. Die Definition sollte sich daher an Begriffselementen orientieren, in welchen der Zusammenhang des Tierversuches

- 4 -

mit dem Tierschutz unmißverständlich zum Ausdruck kommt (Eingriffe oder Behandlung am Tier zu Versuchszwecken, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sein können).

Zu den §§ 3, 5 und 10:

Da der Großteil der Versuche an Tieren vorgenommen wird, die nicht unter die generelle Bewilligungspflicht gemäß § 5 Abs. 3 fallen (Mäuse, Ratten, Meerschweinchen, Kaninchen usw.), ist in diesen Fällen sowie dann, wenn ein Tierversuch unter Schmerzausschaltung erfolgt, zwar gemäß § 10 die Behörde von der Durchführung im voraus zu verständigen, doch kann mit dieser singulären Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden. § 10 enthält nämlich nicht einmal eine Frist für die Abgabe der Meldung, sodaß diese auch am Vortag noch rechtzeitig erstattet werden könnte und die Behörde schon unter diesem zeitlichen Aspekt keine Möglichkeit hätte, Überprüfungen vorzunehmen. Dazu kommt noch, daß in der Praxis vielfach die Zulässigkeit von Tierversuchen erst nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände beurteilt werden kann. In einem solchen Fall könnten die vorgesehenen Tierversuche bereits längst beendet sein. Es stellt sich dann die berechtigte Frage, ob solchermaßen - insbesondere, wenn unter Schmerzausschaltung lebensbedrohende oder lebensvernichtende Versuche unternommen werden - noch die Interessen des Tierschutzes gewahrt werden können.

Aber selbst wenn bloß anzeigepflichtige Tierversuche eindeutig unter die Überwachungsvorschriften des § 13 fielen, stünde den Kontrollorganen bei Verletzung der Bestimmungen über die Bewilligungspflicht keinerlei Möglichkeit eines Eingriffes zu. In diesem Fall könnte lediglich mit einem Verwaltungsstrafverfahren vorgegangen werden, eine Konsequenz, die als völlig unzureichend anzusehen ist.

- 5 -

Zu § 4:

Die für die leitenden Grundsätze bei der Durchführung von Tierversuchen gewählten Formulierungen lassen viel zu wenig die Anliegen des Tierschutzes erkennen und sind - trotz der näheren Ausführungen im § 12 - nicht mit ausreichenden verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen gekoppelt. So nimmt zwar einerseits Abs. 1 auf die Erzielung des "größtmöglichen Erkenntnisgewinnes" Bezug, andererseits verpflichtet aber Abs. 3 jeden Wissenschaftler - besser wäre wohl auch hier den verantwortlichen Leiter eines Tierversuches zu nennen - lediglich zu einer Selbstprüfung und einer Abwägung zwischen dem Versuchsinteresse und der Belastung des Versuchstieres.

Zu § 6:

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, kann der vorgesehenen Struktur der Erfassung von Tierversuchen - Anlagebewilligung in jedem Fall verknüpft mit einer Durchführungsbe- willigung in bestimmten Fällen - nicht zugestimmt werden. Das öffentliche Interesse an einer Genehmigung, und damit an der behördlichen Überprüfung beabsichtigter Tierversuche, besteht nicht vordringlich in einer Überprüfung der erforderlichen Anlagen, Geräte und Räumlichkeiten, sondern sowohl in diesem Bereich als auch in der Berücksichtigung der übrigen Anliegen des Tierschutzes, und hier vor allem in der Notwendigkeit bzw. der Rechtfertigung von Versuchen. Die scheinbare Vermehrung von Genehmigungspflichten würde nur zu einer weitergehenden Belastung der Behörden führen, ohne jedoch in der Substanz (Verbesserung des Tierschutzes) weiterzuführen.

Zu § 8:

Selbst wenn man die im Entwurf gewählten Bewilligungszusammenhänge (§§ 5 bis 8) akzeptiert, ergeben sich zweigeteilte

- 6 -

Verantwortlichkeiten (Träger einer Bewilligung gemäß § 6 und einer gemäß § 8). Im übrigen wird im Abs. 1 auch nicht ausdrücklich auf das Vorliegen einer Bewilligung gemäß § 6 abgestellt. Die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 8 sollte aber von jener gemäß § 6 abhängig gemacht werden. Die bloße Bezeichnungspflicht für die Tierversuchseinrichtung erscheint nicht ausreichend.

Zu § 11:

Im Abs. 1 sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, zur Wahrung anderer öffentlicher Interessen (z.B. gesundheitspolizeilicher Aspekte), aber auch zur Vermeidung von Belästigungen der Anrainer Bedingungen und Auflagen vorschreiben zu können.

Was die im Abs. 2 neuerlich für den größten Teil der Tierversuche festgelegte örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde anlangt, verkennt das Amt der Wiener Landesregierung nicht, daß hiefür föderalistische Argumente ins Treffen geführt werden können. Dessen ungeachtet ist aber zu bedenken, daß die Entscheidung im Einzelfall durch das zuständige Bundesministerium als oberste Instanz verfassungsrechtlich nicht unzulässig ist und im Sinne der Vereinheitlichung der Vorgangsweise und zur Erreichung des notwendigen Standards für die Angelegenheiten der Tierversuche sogar zweckmäßig wäre. Gerade die Überprüfung der Notwendigkeit bzw. Entbehrlichkeit von Tierversuchen im Sinne der Voraussetzungen des § 3 erfordert einen detaillierten Einblick in den letzten Stand der Wissenschaft und in die Ergebnisse der Forschung, den sich die Bezirksverwaltungsbehörde nur schwer zu verschaffen vermag. Der Vorteil einer im Interesse des Tierschutzes abgesicherten Entscheidungspraxis hätte der Verlagerung der Zuständigkeit auf die in Betracht kommenden zuständigen Bundesministerien den Vorzug geben müssen.

- 7 -

Zur Meldepflicht gemäß Abs. 3 ist festzuhalten, daß ein Wechsel des Leiters von Tierversuchen schon deshalb nicht anzeigespflichtig sein kann, weil Versuchsbewilligungen gemäß § 8 ohnedies an seine Person gebunden sind, die anlagenrechtliche Genehmigung aber die Benennung eines Leiters nicht ausdrücklich vorsieht.

Zu § 13:

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes wird auf das zu § 11 Abs. 2 Gesagte verwiesen.

Hinsichtlich der im Abs. 2 angeführten sachkundigen befähigten Personen ist nicht erkennbar, ob darunter nur der Behörde beigegebene Sachverständige (Amtstierärzte, Amtsärzte oder zoologische Amtssachverständige) oder auch außenstehende Personen gemeint sind.

Wie die bisherige Praxis in einem Fall gezeigt hat, genügt hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften nicht eine bloße Duldungsverpflichtung des Verfügungsberechtigten über die Anlagen. Bei passivem Widerstand besteht nämlich keine Möglichkeit, sich den Zutritt zu erzwingen; es bleibt nur die Möglichkeit der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens offen. Es fehlt eine Bestimmung, wonach sich Kontrollorgane bei Verweigerung des Zutrittes unter Anwendung angemessener Mittel Zutritt zu den in Frage kommenden Räumlichkeiten und sonstigen Anlagen verschaffen können. Des weiteren müßte sichergestellt werden, daß die Tätigkeit der Kontrollorgane nicht durch unzumutbare bzw. zweifelhafte Forderungen, wie das Verlangen von Impfungen, die Vergabe bestimmter Kontrollzeiten u.a.m., oder gar durch Berufung auf Geschäftsgeheimnisse behindert werden. Dem einschreitenden Kontrollorgan müßte für Fälle offenkundiger Verletzungen des Gesetzes auch ein Anordnungsrecht in Form eines verfahrensfreien Verwaltungsaktes

- 8 -

zugestanden werden, um gravierende Mißstände sofort abstellen zu können.

Ungeachtet des Umstandes, daß die Ausstattung von Aufsichtsorganen mit Dienstausweisen wohl der Organisationskompetenz der Länder zuzurechnen ist, sei die Frage aufgeworfen, was unter einem "von der Behörde beglaubigten Ausweis" zu verstehen ist.

Zu § 19:

Da die Durchführung von Tierversuchen vielfach mit einem größeren wirtschaftlichen Interesse verbunden ist, kann im Einzelfall eine rechtswidrige Vorgangsweise durchaus einen kalkulierbaren Kostenfaktor darstellen. Es sollte daher durch geeignete Nebenstrafen (Ausschluß von der Bestellung zum Leiter eines Tierversuches) oder durch weitaus höhere Strafandrohungen für den Wiederholungsfall Vorsorge getroffen werden. Insbesondere sollte die Verweigerung des Zutrittes zu den Versuchsanlagen mit strengerer Strafe bedroht sein, weil sonst bloß anzeigepflichtige Versuche noch risikoloser der behördlichen Überprüfung entzogen werden können. Ferner wäre auch der Versuch unter Strafe zu stellen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor